



Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

An den Grossen Rat

05.0699.02

Basel, 28. September 2006

Kommissionsbeschluss
vom 27. September 2006

Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

zum Ratschlag 05.0699.01 betreffend

Entwurf zu Änderungen

- A des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG)**
vom 16. Januar 1991 (131.100) und eines anderen Gesetzes (170.100),
- B des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)**
vom 21. April 1994 (132.100) und eines anderen Gesetzes (152.100),
- C des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz)**
Vom 27. Juni 1895 (154.100) und anderer Gesetze (154.800) (162.300) (230.100) (257.100),
- D des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG)**
vom 17. November 1999 (161.100),
- E des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)**
vom 17. September 2003 (815.100).

(Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen	3
3. Ratschlag 05.0699.01 und dazu von der Kommission vorgeschlagene Änderungen bzw. Ergänzungen	4
3.1 A Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG).....	4
3.1.1 Stellungnahme der Kommission zu den Anpassungen gemäss Ratschlag	4
3.1.2 Beschluss der Kommission.....	5
3.2 B Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz).....	5
3.2.1 Wahlgesetz	5
3.2.1.1 Stellungnahme der Kommission zu den Anpassungen gemäss Ratschlag.....	5
3.2.1.2 Beschluss der Kommission	6
3.2.2 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO).....	6
3.3 C Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG)	6
3.3.1 Vorgeschlagene Anpassungen gemäss Ratschlag	6
3.3.1.1 Gegenstand	6
3.3.1.2 Beschluss der Kommission	6
3.3.2 Entwurf für eine Harmonisierung mit der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und deren Ausführungsbestimmungen (AB)	7
3.3.2.1 Erläuterungen	7
3.3.2.2 Synopse.....	8
3.3.2.3 Beschluss der Kommission	8
3.4 D Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG) 9	9
3.4.1 Beschluss der Kommission.....	9
3.5 E Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz).....	9
3.5.1 Einleitung	9
3.5.2 Wartefrist.....	10
3.5.3 Finanzielle Aspekte.....	10
3.5.4 Beschluss der Kommission.....	10
4. Beschluss der Kommission zum Bericht.....	11
5. Anträge an den Grossen Rat.....	11
6. Beigedruckte Erlasse.....	13
1. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG)	
2. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)	
3. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG)	
4. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG)	
5. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)	

1. Ausgangslage

Die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung wurde am 7. Dezember 2005 vom Grossen Rat mit dem Auftrag eingesetzt, „die Umsetzung der den Grossen Rat betreffenden Verfassungsbestimmungen in gesetzgeberischer Hinsicht vorzubereiten und dem Grossen Rat rechtzeitig vor Inkrafttreten der neuen Verfassung Änderungen der Organisationsnormen des Grossen Rates zu beantragen“, wobei die Zuweisung weiterer Aufgaben ausdrücklich vorbehalten wurde (Ziffer I).

Mit ihrem Bericht vom 30. Mai 2006 hat die Spezialkommission dem Grossen Rat den Entwurf für eine total revidierte Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) sowie für deren total revidierte Ausführungsbestimmungen (AB) vorgelegt. Das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen wurden an der Sitzung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 verabschiedet und traten am 9. September 2006, nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (16. August 2006), in Kraft.

Der Kommission gehören an: Präsident:	Dr. Lukas Engelberger (CVP)
Mitglieder:	Dr. Andreas Burckhardt (LDP)
	Talha Ugur Camlibel (SP)
	Anita Heer (SP)
	Bruno Mazzotti (FDP)
	Stephan Maurer (DSP)
	Roland Stark (SP)
	Dr. Jürg Stöcklin (Grünes Bündnis)
	Angelika Zanolari (SVP)

Mit Beschluss vom 7. Juni 2006 hat der Grosse Rat der Spezialkommission den Ratschlag Nr. 05.0699.01 (Anpassungen der Gesetzgebung an die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005) zur Behandlung überwiesen.

Für die allgemeinen Hinweise zum Anpassungsbedarf in der Gesetzgebung aufgrund der neuen Kantonsverfassung sei an dieser Stelle auf den oben aufgeführten, ersten Bericht der Spezialkommission (Nr. 06.5165.02) verwiesen.

2. Vorgehen

Der regierungsrätliche Ratschlag Nr. 05.0699.01 sieht in mehreren Erlassen Anpassungen an die neue Kantonsverfassung vor. Die Spezialkommission hat diese an zwei Sitzungen unter Beizug von Vertreterinnen und Vertretern des Justiz- sowie des Erziehungsdepartements (für das Tagesbetreuungsgesetz) besprochen.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich darauf, innerhalb der Kommission beschlossene Änderungen der im Ratschlag vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen oder punktuelle Ergänzungen zu den regierungsrätlichen Erläuterungen aufzuführen.

3. Ratschlag 05.0699.01 und dazu von der Kommission vorgeschlagene Änderungen bzw. Ergänzungen

3.1 A Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG)

3.1.1 Stellungnahme der Kommission zu den Anpassungen gemäss Ratschlag

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen werden grundsätzlich unterstützt. Sie haben durch die Kommission lediglich zwei redaktionelle Änderungen erfahren:

Mit dem neu eingeführten Institut der Gemeindeinitiative steht den Einwohnergemeinden (neben den Stimmberechtigten) neu eine Beschwerde an das Verfassungsgericht gegen den Entscheid des Grossen Rates hinsichtlich Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Initiative (IRG § 16 Abs. 2) oder gegen eine vom Grossen Rat vorgenommene Konkretisierung einer unformulierten Initiative wegen Missachtung von Inhalt und Zweck derselben (§ 22 lit. a Abs. 2 IRG) zur Verfügung.

Nach dem im Ratschlag vorgeschlagenen Wortlaut der betreffenden Bestimmungen wäre es möglich, dass auch eine andere Einwohnergemeinde, welche die in Frage stehende Gemeindeinitiative gar nicht selber ergriffen hat, zu einer Beschwerde an das Verfassungsgericht in den beiden oben aufgeführten Fällen legitimiert wäre. Aus Sicht der Kommission entspricht dies nicht dem Sinn der neuen Verfassung, weshalb eine Konkretisierung dahingehend vorgeschlagen wird, dass jeweils nur „die betreffende“ Einwohnergemeinde zur Beschwerde legitimiert sein soll.

Die Kommission schlägt daher für die §§ 16 Abs. 2 und 22 lit. a Abs. 2 IRG in Abweichung zum Ratschlag folgenden Wortlaut vor:

§ 16 Abs. 2 IRG *Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch **die betreffende** Einwohnergemeinde.*

§ 22 lit. a Abs. 2 IRG *Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch **die betreffende** Einwohnergemeinde.*

3.1.2 Beschluss der Kommission

Die Kommission hat der im Ratschlag 05.0699.01 vorgeschlagenen Änderung des IRG mit den vorgängig aufgeführten redaktionellen Anpassungen in den §§ 16 und 22 einstimmig zugestimmt.

3.2 B Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

3.2.1 Wahlgesetz

3.2.1.1 Stellungnahme der Kommission zu den Anpassungen gemäss Ratschlag

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen werden grundsätzlich unterstützt.

Die noch ausstehenden, wichtigen Anpassungen im Wahlgesetz hinsichtlich Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie betreffend der Unvereinbarkeit (§§ 44, 46 und 71 der neuen Kantonsverfassung) sind im vorliegenden Ratschlag nicht enthalten, sondern werden Gegenstand einer erneuten Teilrevision des Wahlgesetzes sein müssen. Eine Kommissionsminderheit hat deshalb beantragt, die Behandlung des gesamten Ratschlags auszustellen. Sie ist mit ihrem Antrag jedoch unterlegen, weil die bereits vorhandenen Anpassungen im Wahlgesetz nach Meinung einer Mehrheit der Kommission so rasch als möglich verabschiedet werden müssen für den Fall, dass eine Ersatzwahl ansteht.

Die Kommission hat in zwei Punkten redaktionelle Bereinigungen zum vorgeschlagenen Wortlaut der an die neue Verfassung angepassten Bestimmungen des Wahlgesetzes vorgenommen:

Der in § 25 Wahlgesetz (Validierung) verwendete Begriff „Büro“ wurde in Anlehnung an die Terminologie der neuen Geschäftsordnung des Grossen Rates durch „Ratsbüro“ ersetzt. Dem Ratsbüro als antragstellendem Gremium ist es zu überlassen, ob und gegebenenfalls wie es sich über den korrekten Ablauf der Wahlen im Einzelfall vergewissern möchte. In §84 Abs. 3, der die Beschwerde an das Verwaltungsgericht regelt, wurde „die Präsidentin oder der Präsident“ durch „das Verwaltungsgericht“ ersetzt. Die gerichtsinterne Zuständigkeit ergibt sich aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (SG 270.100).

Die Kommission schlägt daher für die §§ 25 und 84 Abs. 3 Wahlgesetz in Abweichung zum Ratschlag folgenden Wortlaut vor:

§ 25 Wahlgesetz *Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens stellt der Grosse Rat auf Antrag **des Ratsbüros** das Ergebnis der Wahlen, der Regierungsrat das Ergebnis der Abstimmungen verbindlich fest.*

§ 84 Abs. 3 Wahlgesetz *Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn **das Verwaltungsgericht** sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.*

3.2.1.2 Beschluss der Kommission

Die Kommission hat der im Ratschlag 05.0699.01 vorgeschlagenen Änderung des Wahlgesetzes mit den vorgängig aufgeführten redaktionellen Anpassungen in den §§ 25 und 84 einstimmig zugestimmt.

3.2.2 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Die im Ratschlag vorgeschlagene Streichung von § 46 (Wahlprüfungskommission) wurde bereits mit der Totalrevision der GO vorweg genommen und ist bereits in Kraft.

3.3 C Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG)

3.3.1 Vorgeschlagene Anpassungen gemäss Ratschlag

3.3.1.1 Gegenstand

Unter dem Titel des GOG werden im regierungsrätlichen Ratschlag die mit der Streichung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in den Landgemeinden erforderlichen Anpassungen vorgelegt.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen werden grundsätzlich unterstützt.

3.3.1.2 Beschluss der Kommission

Die Kommission hat der im Ratschlag 05.0699.01 vorgeschlagenen Änderung des GOG sowie weiterer aufgeführter Gesetze, welche allesamt die Streichung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter in den Landgemeinden betreffen, einstimmig zugestimmt.

3.3.2 Entwurf für eine Harmonisierung mit der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und deren Ausführungsbestimmungen (AB)

3.3.2.1 Erläuterungen

Im Rahmen der Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) sowie der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen (AB) im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung, hat die Kommission die offenzulegenden Interessenbindungen neu definiert. Da sich im GOG mit § 81 eine analoge Bestimmung wie in den alten Ausführungsbestimmungen zur GO (aAB) findet, drängt sich eine Harmonisierung der Regeln über die Offenlegung von Interessenbindungen für Parlament und Gerichte auf.

Die Kommission schlägt deshalb dem Grossen Rat folgende, den Ratschlag materiell ergänzende Änderungen für § 81 Abs. 2 GOG vor:

- Lit. a: Angabe auch von Arbeitgeber und Branche, wenn die berufliche Neben- oder Hauptbeschäftigung bekannt gegeben wird.
- Lit. b: Verwendung des Begriffes der „Organstellung“ (gegenüber „Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien“ gemäss bisherigen Ausführungsbestimmungen (nachfolgend „aAB“)) als entscheidendes Kriterium für die Offenlegungspflicht, da es sich hierbei um einen klaren, juristischen Begriff nach einheitlichen Kriterien handelt: Danach ist neu der Eintrag im Handelsregister massgebend; bei nicht eingetragenen Vereinen entscheidet die entsprechende statuarische Stellung.
- Lit. c (dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion): ersatzlose Streichung, da dieser Begriff bisher nicht immer greifbar war; dort, wo eine Beratungsfunktion in eine Organstellung führt, ist sie neu bereits unter lit. b geregelt.
- Lit.c (bisher lit. d) soll insofern erweitert werden, als auch Mitgliedschaften in Kommissionen bzw. Organen anderer Kantone und Gemeinden ausdrücklich aufgezählt werden.

Seitens des Appellationsgerichtes, welches von der Kommission angefragt wurde, sind keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Anpassungen vorgebracht worden.

Die nachfolgende Synopse zeigt in einer ersten Spalte die neue, vom Grossen Rat verabschiedete und in der Zwischenzeit in Kraft getretene Regelung der offenzulegenden Interessenbindung von Ratsmitgliedern in den AB. Daneben werden die aktuell gültige Regelung für die Gerichte (welche inhaltlich mit den aAB zur GO übereinstimmen) und ein Entwurf für eine überarbeitete, den neuen AB angepasste Definition der Interessenbindung aufgeführt.

Die für das GOG vorgeschlagenen Änderungen sind gegenüber dem aktuell gültigen GOG hervorgehoben.

3.3.2.2 Synopse

Entwurf für eine an die neuen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsorganisation angepasste Regelung der offenzulegenden Interessenbindungen für das GOG:

Neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	GOG in der geltenden Fassung	Entwurf für Änderungen des GOG im Rahmen der Anpassung an die neue Kantonsverfassung bzw. die neuen AB zur GO
<i>Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang</i>	Offenlegung von Interessenbindungen	Offenlegung von Interessenbindungen
§ 15. Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:	§ 81. Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied sowie jeder Strafbefehlrichter unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses das Gericht schriftlich über seine Interessenbindungen.	§ 81. Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied sowie jeder Strafbefehlrichter unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses das Gericht schriftlich über seine Interessenbindungen.
	² Bekannt zu geben sind:	² Bekannt zu geben sind:
a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;	a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit;	a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit <u>unter Angabe von Arbeitgeber und Branche;</u>
b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;	b) die Tätigkeit in Führungs- oder Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;	<u>b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;</u>
	c) dauernde Leitungs- oder Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;	
c) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.	d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Gemeinden.	<u>c) die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.</u>

Die Absätze 3 bis und mit 5 von § 81 GOG bleiben demgegenüber unverändert d.h. sie stimmen inhaltlich mit den Bestimmungen in den AB zur GO überein.

3.3.2.3 Beschluss der Kommission

Die Kommission hat der Änderung von § 81 GOG mit einstimmig zugestimmt.

3.4 D Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG)

3.4.1 Beschluss der Kommission

Die Kommission hat der im Ratschlag 05.0699.01 vorgeschlagenen Änderung des Haftungsgesetzes einstimmig zugestimmt.

3.5 E Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

3.5.1 Einleitung

Aufgrund des neuen verfassungsmässigen Anspruchs auf einen Platz in einer Tagesbetreuungseinrichtung „innert angemessener Frist“ ist das Tagesbetreuungsgesetz zu überprüfen. Insbesondere ist zu präzisieren, wie lange die Wartezeit maximal dauern soll.

Der Departementsvorsteher des ED, Regierungsrat Ch. Eymann, sowie die Leiterin Tagesbetreuung, Frau C. Conzelmann, haben an der zweiten Kommissionssitzung die vorgeschlagenen Anpassungen im Tagesbetreuungsgesetz den Kommissionsmitgliedern näher erläutert und statistische Angaben über die heutige Situation in der Tagesbetreuung gemacht.

Danach wurden im Jahr 2005 rund 230 Betreuungsplätze vermittelt, davon 120 auf das gewünschte Datum hin. Die Platzierung erfolgte für fast 60 Kinder bis einen Monat und für nur 20 Kinder länger als zwei Monate nach dem gewünschten Datum. Zu den Platzierungen kamen im beobachteten Zeitraum 106 Rückzüge (64 Rückzüge bei Vermittlung „auf Datum“ hin, 12 bei Vermittlung innerhalb eines Monats, 13 bei Vermittlung innerhalb zwei Monate und gut 17 bei Wartezeit länger als zwei Monate). Rückzüge sind vor allem darin begründet, dass offensichtlich häufig eine „Anmeldung auf Vorrat“ erfolgt und Eltern ihre Kinder z.T. ohne klaren Bedarf bzw. während gleichzeitiger Abklärung anderer Betreuungsangebote anmelden.

Der Kommission ist bei der Präsentation die hohe Zahl an Rückzügen von Anträgen aufgefallen. Es wurde die Frage gestellt, ob nicht eine Gebühr für solche Fälle vorzusehen sei. Die Regierung geht allerdings davon aus, dass mit den Unterlagen, welche neu für die Annahme einer Anmeldung zwingend vorgesehen sein werden und mit der damit verbundenen grösseren Verbindlichkeit, die Quote der Rückzüge sinken wird. Zudem erfolgten viele der Rückzüge „auf den gewünschten Termin hin“ offensichtlich noch bevor von der Vermittlungsstelle grosse Abklärungen getroffen worden sind.

3.5.2 Wartefrist

Ein weiterer Diskussionspunkt innerhalb der Kommission stellte die vorgeschlagene Wartefrist von bis zu vier Monaten dar.

Nach Auskunft des Regierungsrats waren gemachte Erfahrungen und finanzielle Aspekte bei der Festlegung der Frist ausschlaggebend. So soll mit den gleichen vermittelnden Personen wie bisher gearbeitet werden. Zudem wird mit dieser Frist auch sichergestellt werden, dass die Schwelle für Klagen nicht zu tief angesetzt ist (Klagen würden ihrerseits hohe Kosten nach sich ziehen) bzw. es sollen keine Heime auf Vorrat gebaut werden.

3.5.3 Finanzielle Aspekte

Schliesslich wollte die Kommission auch noch nähere Auskunft über die Finanzierung (Unterstützungsbeiträge) und die Elternbeiträge bzw. zu der im Ratschlag gemachten Aussage, dass die „finanzielle Tragbarkeit“ gemäss Verfassung keiner weiteren Ausführung im Gesetz bedarf.

Die Elternbeiträge betragen minimal CHF 300 / Monat (Vollzeitbetreuung) und steigen einkommensabhängig bis zu einem Maximum von CHF 2'200.- pro Monat. Unterstützung wird bis zu einem gemeinsamen Elterneinkommen von CHF 165'000.- p.a. (bei 3 betreuten Kindern) gewährt.

Bisher standen für die Unterstützungsbeträge an die Elternbeiträge CHF 20 Mio. pro Jahr für einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung. Wenn die Nachfrage nach Betreuungsplätzen gestiegen ist, dann haben sich in der Folge die Wartezeiten verlängert. Im Jahr 2005 waren die Heime übrigens zu mehr als 100% ausgelastet. Gewisse Heime könnten allerdings noch mehr Plätze anbieten, wenn sie entsprechend ausbauen bzw. mehr Personal anstellen würden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der neue Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot zu Mehrkosten führen wird, die heute allerdings noch nicht beziffert werden können. Es ist noch nicht klar, ob die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steigt, wenn bekannter wird, dass neu ein Anspruch besteht. In diesem Zusammenhang wurde offensichtlich auch im Regierungsrat diskutiert, ob die Elternbeiträge zu erhöhen sind. Eine Erhöhung wurde aber verworfen. Stattdessen soll momentan noch am oben dargestellten, bewährten Modell der Elternbeiträge festgehalten werden.

3.5.4 Beschluss der Kommission

Die Kommission hat mit vier zu null Stimmen bei zwei Enthaltungen der im Ratschlag 05.0699.01 vorgeschlagenen Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes zugestimmt.

4. Beschluss der Kommission zum Bericht

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht mit Entscheid vom 27. September 2006 einstimmig zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

5. Anträge an den Grossen Rat

Aufgrund der Erläuterungen in diesem Bericht beantragt die Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung dem Grossen Rat,

- A** dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum,
 - B** dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen,
 - C** dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz)
 - D** dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals und
 - E** dem nachstehenden Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)
- zuzustimmen.

Im Namen der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung

Lukas Engelberger
Präsident

Beigedrukt :

1. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG)
2. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
3. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz) (GOG)
4. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) (HG)
5. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

6. Beigedruckte Erlasse

1. Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 05.0699.01 sowie in den Bericht der Spezialkommission Nr. 05.0699.02, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
gestützt auf § 41 lit. c,
die §§ 47 – 52,
§ 66 Abs. 1,
§ 91 Abs. 1 lit. g. und
§ 116 Abs. 1 lit. b. und c.
der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Nach § 2 werden ein neuer Abschnitt und neu folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

A.^{BIS} VOLKSINITIATIVE UND GEMEINDEINITIATIVE

Volksinitiativen

§ 2a. Die in § 47 Abs. 1 der Verfassung vorgeschriebene Zahl Stimmberechtigter ist berechtigt, eine formulierte oder eine unformulierte Initiative einzureichen.

Gemeindeinitiativen

§ 2b. Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung eine formulierte oder eine unformulierte Initiative zu beschliessen.

² Die Gemeindeinitiative ist der Staatskanzlei zu Handen des Grossen Rates einzureichen.

³ Ein Prüfungsverfahren gemäss §§ 9 – 11 dieses Gesetzes findet nicht statt.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 5. Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich sowie ihre eigenhändige Unterschrift auf die Unterschriftenliste setzen.

² Sie müssen gleichzeitig Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt sowie ihre Adresse angeben.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates gesamthaft und innert der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt einzureichen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Nach der Einreichung der Unterschriftenlisten oder nach Ablauf der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist stellt die Staatskanzlei durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.

In § 12 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

² Die Behörde, die eine Gemeindeinitiative beschlossen hat, darf diese zurückziehen, sofern sie nicht den Gemeinderat zum Rückzug ermächtigt hat.

Der bisherige Absatz 2 wird neu Absatz 3.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

Nach § 17 wird neu folgender § 17a eingefügt:

Vorlage an das Verfassungsgericht

§ 17a. Überlässt der Grosse Rat gestützt auf § 91 Abs. 1 lit. g. der Verfassung den Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative dem Verfassungsgericht, so legt er diesem den vom Regierungsrat gemäss § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag vor.

² Das Verfassungsgericht gibt dem Initiativkomitee der Volksinitiative oder der Einwohnergemeinde, von der die Gemeindeinitiative ausgeht, Gelegenheit, sich schriftlich zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative zu äussern.

³ Das Verfassungsgericht entscheidet ohne Verhandlung. Es publiziert seinen Entscheid gemäss § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Nach § 22 wird neu folgender § 22a eingefügt:

Beschwerde an das Verfassungsgericht wegen Missachtung der Anliegen der Initiative

§ 22a. Eine vom Grossen Rat gemäss §21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.

II.

Änderung eines anderen Erlasses:

Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

In § 11 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

³ Ebenfalls vom fakultativen Referendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Einreichung einer Gemeindeinitiative gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders bestimmt.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

¹ SG 170.100.

2. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 05.0699.01 sowie in den Bericht der Spezialkommission Nr. 05.0699.02, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen(Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
gestützt auf
die §§ 40 bis 43,
§ 45 Abs. 2,
§ 46 Abs. 2,
§ 91 Abs. 1 lit. c. und
§ 110 Abs. 1 lit. f.
der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst :

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens stellt der Grosse Rat auf Antrag des Ratsbüros das Ergebnis der Wahlen, der Regierungsrat das Ergebnis der Abstimmungen verbindlich fest.

In § 31 wird lit. d. gestrichen.

§ 82 erhält folgende neue Fassung:

§ 82. Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn der Regierungsrat sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

§ 84 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

§ 84. Gegen Entscheide des Regierungsrates über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 83 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde ist innert fünf Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

³ Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde, wenn das Verwaltungsgericht sie anordnet. § 87 bleibt vorbehalten.

§ 87 erhält folgende neue Fassung:

§ 87. Die gemäss § 56 gewählten Mitglieder des Grossen Rates haben bis zur Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme.

² In den übrigen Fällen üben die Gewählten ihr Amt erst aus, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

3. **Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 05.0699.01 sowie in den Bericht der Spezialkommission Nr. 05.0699.02, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen.

§ 5 wird gestrichen.

In § 30 Abs. 1 werden die Worte „oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern“ gestrichen.

§ 30 Absatz 6 wird gestrichen.

§ 39 wird gestrichen.

In § 79 Abs. 1 Ziff. 2. werden die Worte „die Einzelrichter und die Ersatzrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

§ 81 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bekannt zu geben sind:

- a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeber und Branche;
- b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

II.**Änderung anderer Erlasse:**

- a. Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1957² wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Einzelrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

- b. Der Grossratsbeschluss betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder von ihren Stellen vom 27. Februar 1896³ wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „und die Einzelrichter und Ersatzrichter in den Landgemeinden“ gestrichen.

- c. Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891⁴ wird wie folgt geändert:

In § 9 wird Satz 2 „Die Einzelrichter in den Landgemeinden können in ihrer Gemeinde provisorisch Arreste bewilligen und anlegen; sie haben sie wieder aufzuheben, wenn ihnen die Gläubiger nicht binnen drei Tagen eine Bescheinigung des Betreibungsbeamten vorlegen, laut welcher der Arrest von einem Zivilgerichtspräsidenten bestätigt und vom Betreibungsamt angelegt worden ist.“ gestrichen.

- d. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997⁵ wird wie folgt geändert:

§ 141 wird gestrichen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

² SG 154.800.

³ SG 162.300.

⁴ SG 230.100.

⁵ SG 257.100.

4. **Gesetz über die Haftung des Staates
und seines Personals (Haftungsgesetz, HG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 05.0699.01 sowie in den Bericht der Spezialkommission Nr. 05.0699.02, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird neu folgender § 4a eingefügt:

Genugtuung

§ 4a. Wo der Staat gemäss §§ 3 oder 4 für Schaden haftet, hat die geschädigte Person Anspruch auf Genugtuung, wenn sie in ihren Persönlichkeitsrechten schwer verletzt worden ist.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend am 13. Juli 2006 wirksam.

5. Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 05.0699.01 sowie in den Bericht der Spezialkommission Nr. 05.0699.02, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgendes Gesetz:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern. Es gewährleistet den Eltern ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten.

§ 4 erhält einen neuen Abs. 2:

² Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert vier Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.

Die bisherigen Abs. 2 - 4 von § 4 werden zu Abs. 3 - 5.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.